

Antrag: Mehrwertsteuerbefreiung für systemische Berater/innen / Therapeut/innen

eingereicht von DGSF-Mitglied Peter Thiel

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

1. Die DGSF setzt sich politisch für die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Leistungen ein, wie sie typischerweise von freiberuflich tätigen Mitgliedern der DGSF wie systemischen Berater/innen und Therapeut/innen erbracht werden.
2. Ergänzend setzt sie sich dafür ein, dass mittellose Bürger/innen unbürokratisch kostenlose Beratungshilfescheine – ähnlich wie bei der Rechtsberatung – erhalten können, die sie dann in einer beliebigen registrierten Beratungsstelle oder bei einem/einer beliebigen registrierten Berater/in/Therapeut/in einlösen können. Für die Registrierung einer Beratungsstelle oder eines Beraters/einer Beraterin wird eine DGSF- oder SG-Zertifizierung als ausreichend angesehen.

Begründung:

Von der Erhebung der Mehrwertsteuer befreit sind z. B. Heilpraktiker/innen und Berufsbetreuer/innen, dies dürfte mit dem auf die Gesundheit und Wohlfahrt orientierten Zweck ihrer Tätigkeit zusammenhängen. Gleiches ist aber auch für systemische Berater/innen und Therapeut/innen festzustellen, insbesondere wenn man sich psychosomatischer Zusammenhänge bewusst ist.

Hinzu kommt überdies, dass freiberuflich tätige systemische Berater/innen und Therapeut/innen häufig gleiche Tätigkeiten ausüben, wie sie an staatlich vollsubventionierten Beratungsstellen erbracht werden. Es ist nun überhaupt nicht nachvollziehbar, wieso der Staat auf der einen Seite eine Vollsubvention aus Steuergeldern unternimmt und auf der anderen Seite gleich agierenden freiberuflichen Berater/innen auferlegt, auf ihre Preise noch 19 Prozent Umsatzsteuer aufzuschlagen, um die dadurch erzielten Einnahmen dann wiederum den vollsubventionierten Beratungsstellen zufließen zu lassen. Milde gesagt handelt es sich hier um eine grobe Wettbewerbsverzerrung und Einschränkung der Berufsfreiheit durch den Staat.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum freiberuflich tätige systemische Berater/innen und Therapeut/innen bei einer jährlichen Einnahme bis 17.500 € keine Mehrwertsteuer auf ihre Leistungen erheben müssen, ab 17.500 € dies nun aber mit voller Wucht tun müssen.

Online-Abstimmungen

Stellungnahme des nach Beschluss der Mitgliederversammlung 2015 von der DGSF beauftragten Rechtsanwaltes Michael Röcken (Bonn)

Bonn, 1. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit darf ich mich nochmals für das mir entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Zu der Frage der „Online-Abstimmung“ bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Mitglieder an der Entscheidungsfindung partizipieren zu lassen.

Der Antrag auf Durchführung von „regelmäßigen Online-Abstimmungen“ führt in seiner Begründung aus, dass während der Mitgliederversammlung zu wenig Raum für Diskussionen vorhanden sei.

Weiter konnte ich dem beigefügten Diskussionsverlauf entnehmen, dass eine reine „virtuelle Mitgliederversammlung“ nicht gewünscht sei.

Schlussendlich wurde der Antrag wie folgt gefasst und beschlossen:

Klärung der rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Online-Abstimmungen durch die Mitglieder und Information der Mitglieder durch den Vorstand.

Hierzu ist in rechtlicher Sicht Folgendes auszuführen. Grundsätzlich sieht das Vereinsrecht eine Präsenzveranstaltung der Mitglieder vor. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB werden die *Angelegenheiten des Vereins (...)* durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Nach § 40 BGB kann die Satzung des Vereins von dieser Regelung abweichen.

In der Rechtsprechung wurde für den Bereich der Vereine bislang nur eine Entscheidung zu dieser Frage getroffen. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat in seinem Beschluss vom 27.09.2011 (Az.: I-27 W 106/11) festgestellt, dass eine solche Onlineversammlung möglich ist. Um bei der DGSF eine sog. virtuelle Mitgliederversammlung durchführen zu können, wäre es erforderlich, folgende Satzungsänderung vorzunehmen (*kursiv hervorgehoben*):

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Bei der Einladung wird festgelegt, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung stattfindet. Erfolgt die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, ist der Tagungsort anzugeben; erfolgt die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung, sind